BEBAUUNGSPLAN NR. 29
GEMEINDE TÜRNICH
1. AUSFERTIGUNG
BLATT 2

Bebauungsplan Nr. 29 für das Gebiet südlich der Kirche Türnich, Flur 21, Gemarkung Türnich gemäß §§ 2, 8, 9, 10 und 30 Bau G vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit den Vorschriften der 2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl I S. 1237) sowie § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum B Bau G vom 29.11.1960 und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau ONW) vom 25.6.1962 (GV.NW. S. 373).

Schriftliche Festsetzungen

1) Zulässige Nutzung der Grundstücke:
Die zulässige Nutzung beschränkt sich auf allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO.
Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind gemäß § 12 (2) zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 sind zulässig.

2) Baugestaltung:
Bezüglich der Baugestaltung werden keine Festsetzungen getroffen, es ist jedoch § 3 Bau ONW zu beachten.

3) Vorgärten:
Vorgärten im Sinne dieser Festsetzung sind die Flächen zwischen den Gebäuden und den Straßenbegrenzungslinien bzw. den tatsächlichen Straßengrenzen in der gesamten Breite des Grundstückes. Bei Eckgrundstücken liegt der Vorgarten an der Straße, nach der das Grundstück bezeichnet wird.
Die Vorgärten sind mit Rasenkantonsteinen von höchstens 10 cm Höhe über den Bürgersteig und höchstens 8 cm Stärke einzufassen.
In den Straßen Heerstraße, Erftalweg, Oberweg und Rosentalstraße können daneben auch unverputzte Einfriedigungsmauern aus Tonziegeln, Natur- und Kunststein in 25 cm Stärke und 50 cm Höhe sowie an den Zufahrten oder Zugängen Pfeiler aus dem gleichen Material, 25 cm stark, 37 cm breit und 80 cm hoch, errichtet werden.
Sämtliche Vorgärten sind in einfacher Art mit Rasen und sparsamer Strauch- bzw. Baumbepflanzung anzulegen. Zugangswege müssen in Geländehöhe liegen. Alle Vorgartenanlagen sind in einem solchen Zustand zu erhalten, daß sie das Straßen- bzw. Ortsbild nicht beeinträchtigen.

4) Grundstückeinfriedigungen:
Die seitlichen Abgrenzungen von Eckgrundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen sind entweder mit Rasenkantonsteinen (s.o.) oder Mauern (s.o.) oder mit lebenden Hecken bis 1,00 m Höhe, oder mit 25 cm starken, bis 1,00 m hohen Verblendmauerwerk herzustellen. Diese Einfriedigungen dürfen erst hinter den Vorgärten beginnen.
Zur Abgrenzung der Grundstücke hinter den Vorgärten, und hinter den seitlichen Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hecken, Spriegelzäune oder Maschendrahtzäune bis 1,25 m Höhe zulässig.

gültig nur in Verbindung mit Blatt 1

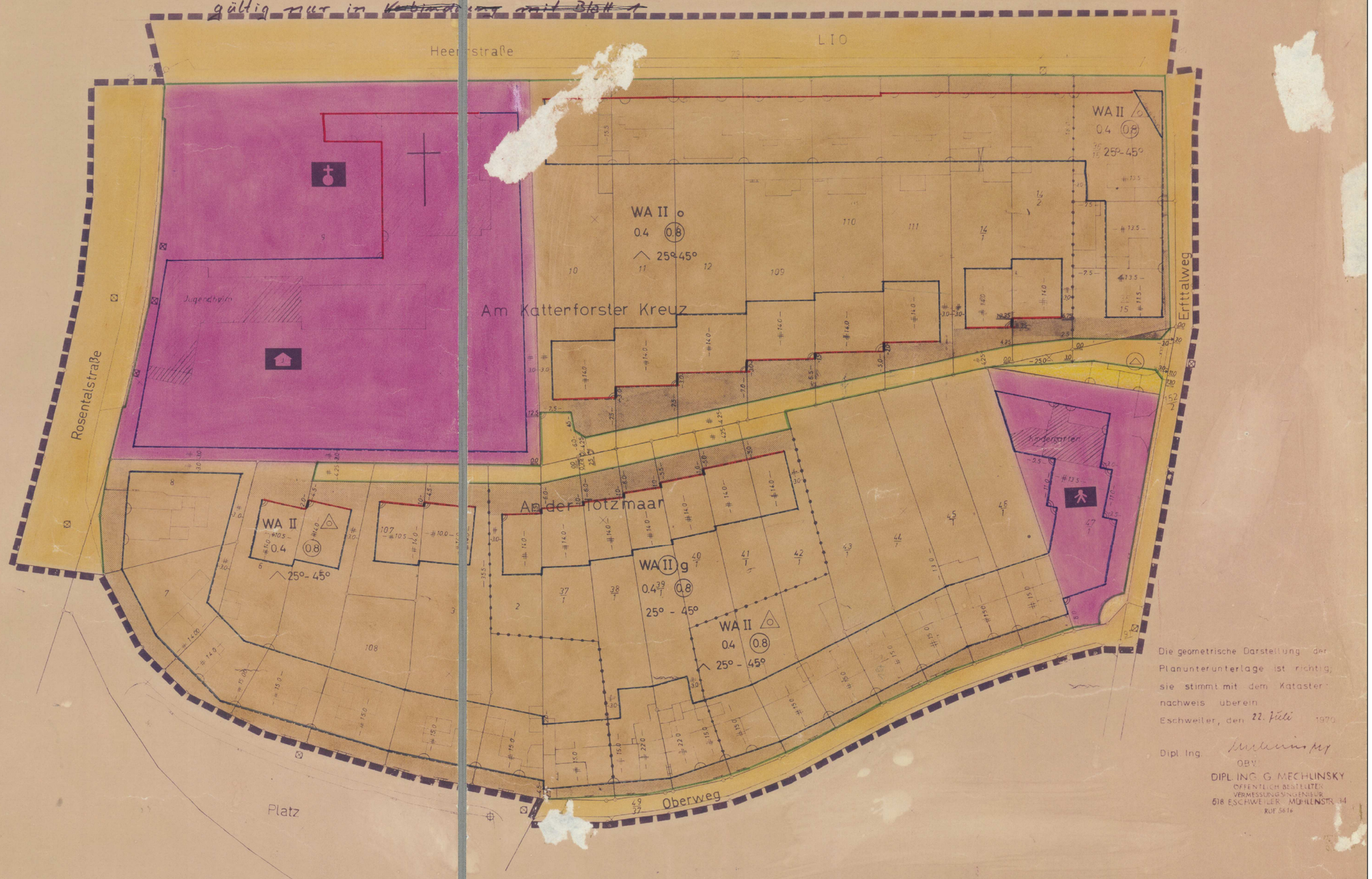

Die geometrische Darstellung der Planunterunterlage ist richtig; sie stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Eschweiler, den 22. Juli 1970
Dipl. Ing. ÖBV
DIPL. ING. G. MECHLINSKY
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
518 ESCHWEILER · MÜHLENSTR. 34
RUF 5616

UBERSICHT M = 1 : 10.000

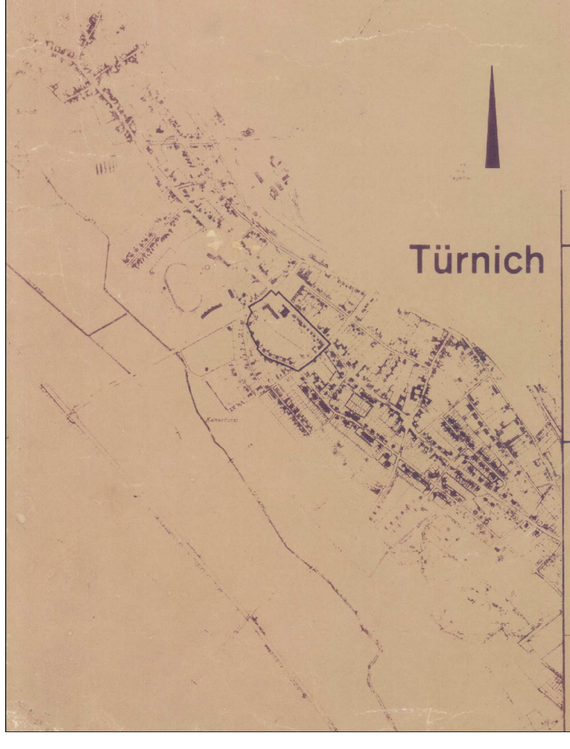

ZEICHENERKLÄRUNG DER KARTENGRUNDLAGE	ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE; BAULINIEN; BAUGRENZEN	VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	BEMERKUNGEN
Wohngebäude	WA Allgemeines Wohngebiet	offene Bauweise	Strassenverkehrsfläche	Ga Garagenflächen	Kirche
Wirtschaftsgebäude	Fläche für Gemeinbedarf	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	Strassenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	St Stellplatzfläche	Kindergarten
öffentliche Gebäude	Fläche für Versorgungsanlagen	g geschlossene Bauweise	Vorgärten (verbl. als anrechenbare Baufläche)	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Jugendheim
Mauer	II Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze	Baulinie	Parkanlage	Grenze des Bebauungsplangebietes	Umformstation
Flurgrenze	II Zahl der Vollgeschosse zwingend	Baugrenze		25° Dachneigung	Die Profilgestaltung innerhalb der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes
Flurstücksgrenze	04 Grundflächenzahl	überbaubare Grundstücksfläche			
Strassenbeleuchtung	08 Geschossflächenzahl				
Kanaldschacht					

Dem Bebauungsplan sind beigefügt:
Bestand
Übersicht
Begründung
schriftliche Festsetzungen

KATASTERNACHWEIS:
Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Eschweiler, den 22. Juli 1970
ÖBV
DIPL. ING. G. MECHLINSKY
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
518 ESCHWEILER · MÜHLENSTR. 34
RUF 5616

Die eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung wird bescheinigt:
Eschweiler den 22.7.1970
Dipl. Ing. ÖBV
DIPL. ING. G. MECHLINSKY
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
518 ESCHWEILER · MÜHLENSTR. 34
RUF 5616

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß §§ 9 und 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBL 1960 S. 341) durch das Ing. Büro H.A. Hofmann Eschweiler.
Eschweiler den 27.4.1970
Ing. (grad)
Ing. (grad)

Der Rat der Gemeinde hat in der Sitzung vom ... gemäß § 2(1) und (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBL 1960 S. 341) beschlossen den Bebauungsplan Nr. 29 aufzustellen.
Türnich den ... 1970
Der Bürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBL 1960 S. 341) in der Zeit vom 15.8.1973 bis 17.9.1973 öffentlich gelegen.
Türnich den 1.10.1973
Der Bürgermeister/Stellv.

siehe Blatt 1 Krämpfen

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBL 1960 S. 341) durch Beschluß des Rats der Gemeinde vom 29.10.71 als Satzung beschlossen worden.
Türnich den 29.10.1973
Der Bürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBL 1960 S. 341) mit Verfügung vom 29.1.74 Az. II genehmigt worden.
Köln den 29.1.1974
Regierungspräsident
Im Auftrag:

Beiblatt Änderungen zum

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBL 1960 S. 341) durch Bekanntmachung vom 2.3.74 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Türnich den 3.10.1974
Bürgermeister

Es gilt die Bau NVO 1968 (BGBl I S. 1237)
Der Entwurf wurde geändert entsprechend Ratsbeschluß vom 29.10.1971
durch die „ACG Aachen".
Aachen, 15. Mai 1972
Dipl.-Ing.

INGENIEURBÜRO H.A. HOFMANN
518 Eschweiler Bez. Aachen
Mühlenstr. 32 · Tel. 02403-5656/65

Nr. 70/679/01	Datum	Name
Bearb.	Mai 70	Hoarseim
Bearb.		
Gez.	Mai 70	Goeble
Gez.		
Ges.		
Gepr.		
Gepr.	April 72	Wittenbeck
Aufgestellt: 27. April 1970		

BEBAUUNGSPLAN NR. 29
GEMEINDE TÜRNICH

MASSSTAB 1:500

ENTWURF

BLATT 2